



SVP Unterägeri
KR Thomas Werner

Motion betreffend Verbot einer Impfpflicht und von Diskriminierungen aufgrund medizinischer Präventionsentscheide im Kanton Zug

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung des **Gesundheitsgesetzes (GesG)** zu unterbreiten, welche folgende Grundsätze rechtsverbindlich verankert:

1. Bei allen medizinischen Präventionsmassnahmen, insbesondere bei Impfungen, ist die freie Entscheidung der betroffenen Person in jedem Fall zu gewährleisten.
2. Niemand darf aufgrund eines individuellen Entscheids gegen eine medizinische Massnahme benachteiligt werden. Dies schliesst Bussen, berufliche Sanktionen, Berufsausübungsverbote, Internierungen oder sonstige Formen der sozialen und rechtlichen Diskriminierung explizit aus.
3. Die Bestimmungen in § 57 (Massnahmen des Kantonsarztes) und § 59 Abs. 2 (Obligatorium) GesG sind so zu präzisieren oder zu streichen, dass kantonale Alleingänge zur Erzwingung von medizinischen Eingriffen ausgeschlossen sind.

Begründung

Ein Impfwang oder eine faktische Impfpflicht durch angedrohte Nachteile stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die **körperliche Unversehrtheit** (Art. 10 Abs. 2 BV) und die **persönliche Freiheit** dar. Solche Eingriffe sind nur unter strengsten Voraussetzungen zulässig, die im Falle kantonaler Sonderregelungen nicht gegeben sind.

Das Epidemiengesetz (EpG) des Bundes regelt in Art. 6 und Art. 22 bereits die Kompetenzen für "besondere Lagen". Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Kanton Zug in § 59 GesG eine eigenständige Kompetenz beanspruchen sollte, die über die koordinierte nationale Strategie hinausgeht. Ein "Kantons-Alleingang" bei Grundrechtseingriffen ist staatspolitisch unerwünscht.

Die aktuelle Gesetzgebung ermöglicht drakonische Massnahmen, die von Bussen bis hin zur **Internierung (Einweisung in Anstalten)** und **Berufsverboten** reichen. Die Übertragung solcher Machtbefugnisse auf eine Einzelperson (Kantonsarzt) ohne direkte demokratische Kontrolle ist in einem Rechtsstaat höchst bedenklich und birgt das Risiko von Fehlentscheiden in Paniksituationen.

Die Erfahrungen der letzten Jahre (insb. Covid-19) haben gezeigt, dass neuartige Impfverfahren oft keinen zuverlässigen **Fremdschutz** (sterile Immunität) bieten. Wenn eine Impfung primär dem Eigenschutz vor schweren Verläufen dient (ähnlich einem Therapeutikum), entfällt die ethische und rechtliche Rechtfertigung, Mitbürger zum Schutz der Allgemeinheit zu einem Eingriff zu zwingen.

Die Motion fordert die Rückbesinnung auf etablierte bioethische Prinzipien:

- **Informed Consent:** Die freie Einwilligung nach umfassender Aufklärung (Humanforschungsgesetz).
- **Oviedo-Konvention:** Schutz der Menschenrechte im Bereich der Biologie und Medizin.

- **Nürnberger Kodex:** Das fundamentale Verbot medizinischer Experimente ohne freiwillige Zustimmung.

Der Kanton Zug soll ein Zeichen für die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortung seiner Bürgerinnen und Bürger setzen. Ein gesetzliches Verbot des Impfzwangs verhindert, dass in zukünftigen Krisen unter politischem oder medialem Druck unverhältnismässige Massnahmen ergriffen werden, deren Langzeitfolgen nicht absehbar sind.

Mit freundlichen Grüssen
KR Thomas Werner